

Handwerkskammerwahlen 2024

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Vorstand der Handwerkskammer Karlsruhe hat gemäß § 1 der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammern (Anlage C zu dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung)) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 35b des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), als Wahltag

Sonntag, den 07. Juli 2024

bestimmt.

Nach der Satzung der Handwerkskammer Karlsruhe vom 21.11.2023, genehmigt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg mit Bescheid vom 23.11.2023, Az: WM42-42-329/139, sind zur Vollversammlung 42 Mitglieder zu wählen. Hiervon entfallen 28 Sitze auf selbstständige Handwerker¹ und Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes sowie 14 Sitze auf Gesellen oder andere Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, die in solchen Betrieben beschäftigt sind. Hinzu kommt jeweils die doppelte Anzahl von Stellvertretern.

Der Handwerkskammerbezirk bildet einen Wahlbezirk.

Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Gemäß § 7 der Wahlordnung fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge gelten für den Wahlbezirk (Handwerkskammerbezirk); sie sind getrennt für die Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes und für die Wahl der Vertreter der Gesellen und anderen Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung in Form von Listen einzureichen und müssen die Namen von so vielen Bewerbern enthalten, wie Mitglieder und Stellvertreter in dem Wahlbezirk zu wählen sind.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Vor- und Zunamen, Beruf, Wohnort und Wohnung so deutlich zu bezeichnen, dass über ihre Person kein Zweifel besteht. In gleicher Weise sind für jedes Mitglied zwei Stellvertreter deutlich zu bezeichnen, sodass zweifelsfrei hervorgeht, wer als Mitglied, wer als erster und wer als zweiter Stellvertreter vorgeschlagen wird. Die Stellvertreter müssen der gleichen Gewerbegruppe wie das ordentliche Mitglied angehören.

Die zu wählenden Mitglieder der Vollversammlung müssen sich auf die sieben nachstehenden Gewerbegruppen und auf das handwerksähnliche Gewerbe wie folgt verteilen:

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und ohne jede Diskriminierungsabsicht wird ausschließlich die männliche Form verwendet, mit der alle Geschlechter einbezogen sind.

Gewerbegruppen gemäß der Anlage A und Anlage B1:	Selbstständige	Arbeitnehmervertreter
I. Bau- und Ausbaugewerbe (Anlage A Nr. 1 - 12 u. Nr. 42 - 44; Anlage B1 Nr. 54)	6	3
II. Elektro- u. Metallgewerbe (Anlage A Nr. 13 – 26 u. 45; Anlage B1 Nr. 5 - 11)	12	6
III. Holzgewerbe (Anlage A Nr. 27, 28 u. 46 - 49; Anlage B1 Nr. 14, 16, 18)	1	1
IV. Bekleidungs-, Textil- und Ledergewerbe (Anlage A Nr. 29 u. 52; Anlage B1 Nr. 19 - 21 u. 23 - 26)	1	0
V. Nahrungsmittelgewerbe (Anlage A Nr. 30 - 32; Anlage B1 Nr. 28 - 30)	1	1
VI. Gewerbe für Gesundheits- und Körperpflege sowie der chemischen und Reinigungsgewerbe (Anlage A Nr. 33 - 38; Anlage B1 Nr. 31 - 33 u. 56)	5	2
VII. Glas-, Papier-, keramische und sonstigen Gewerbe (Anlage A Nr. 39 - 41, 50, 51 u. 53; Anlage B1 Nr. 35 - 40, 43 u. 45 - 52 u. 55)	1	0
 Handwerksähnliche Gewerbe gemäß der Anlage B2 Nr. 1-57	 Selbstständige 1	 Arbeitnehmervertreter 1
	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 28	<hr style="width: 100px; margin: 0 auto;"/> 14

Zu den Gewerbegruppen wird auf die veröffentlichten Anlagen A und B1 zur Handwerksordnung verwiesen.

Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist eine Zusammenfassung der Gewerbegruppen III - VII möglich. Für jedes Mitglied werden zwei Stellvertreter gewählt, die der gleichen Gewerbegruppe wie das Mitglied angehören müssen. Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens des Mitglieds tritt zunächst der erste Stellvertreter und im Falle seiner Verhinderung oder seines Ausscheidens der zweite Stellvertreter an seine Stelle.

Auf jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und ein Stellvertreter bezeichnet sein, die bevollmächtigt sind, dem Wahlleiter gegenüber Erklärungen abzugeben.

Gemäß § 8 Abs. 5 der Wahlordnung müssen die Wahlvorschläge mindestens von der zweifachen Anzahl der jeweils für die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite in der Vollversammlung zu besetzenden Sitze an Wahlberechtigten, höchstens aber von 70 Wahlberechtigten, unterzeichnet sein.

Die Unterzeichner der Wahlvorschläge müssen bei der Unterschrift auch Beruf, Wohnort und Wohnung angeben. Die Unterschriften müssen leserlich sein.

Mit jedem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. Die Erklärung der Bewerber, dass sie der Aufnahme ihrer Namen in den Wahlvorschlag zustimmen.
2. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass bei den Bewerbern die Voraussetzungen
 - a) auf Seiten der selbstständigen Handwerker und Inhaber handwerksähnlicher Betriebe des § 97 der Handwerksordnung,
 - b) auf Seiten der Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung des § 99 der Handwerksordnung vorliegen.

3. Die Bescheinigung der Handwerkskammer, dass die Unterzeichner des Wahlvorschlages
- a) bei den selbstständigen Handwerkern und Inhabern handwerksähnlicher Betriebe in dem Wählerverzeichnis (§ 12 Abs. 1 der Wahlordnung) eingetragen sind,
 - b) bei den Gesellen und anderen Arbeitnehmern mit abgeschlossener Berufsausbildung die Voraussetzungen für die Wahlberechtigung (§ 98 Handwerksordnung) erfüllen.

Die Bescheinigungen werden von der Handwerkskammer gebührenfrei ausgestellt.

**Die Wahlvorschläge müssen bis spätestens 02. Juni 2024, um 24 Uhr, ausschließlich beim unterzeichnenden Wahlleiter eingegangen sein.
Anschrift hierfür: Hermann Spital, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe,
Postanschrift: Handwerkskammer Karlsruhe -Wahlbüro-, Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe**

Wegen der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit wird auf die Vorschriften in den §§ 96 bis 99 der Handwerksordnung hingewiesen, welche nachstehend veröffentlicht sind. Der Wortlaut der Wahlordnung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe kann am Empfang im Haus des Handwerks, Friedrichsplatz 4-5, 76133 Karlsruhe, während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Karlsruhe, den 22.03.2024

Der Wahlleiter:
Hermann Spital, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe

Anmerkung für die Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe:

Auszug aus dem Gesetz zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S.2095), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 12):

§ 95

(1) Die Mitglieder der Vollversammlung und ihre Stellvertreter werden durch Listen in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen zur Vollversammlung werden im Briefwahlverfahren durchgeführt.

(2) Das Wahlverfahren regelt sich nach der diesem Gesetz als Anlage C beigefügten Wahlordnung.

§ 96

(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter des Handwerks und des handwerksähnlichen Gewerbes sind die in der Handwerksrolle (§ 6) oder im Verzeichnis nach § 19 eingetragenen natürlichen und juristischen Personen und Personengesellschaften sowie die in das Verzeichnis nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen natürlichen Personen. Die nach § 90 Abs. 4 Satz 2 eingetragenen Personen sind zur Wahl der Vertreter der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 berechtigt, sofern die Satzung dies nach § 93 bestimmt. Das Wahlrecht kann nur von volljährigen Personen ausgeübt werden. Juristische Personen und Personengesellschaften haben jeweils nur eine Stimme.

(2) Nicht wahlberechtigt sind Personen, die infolge strafgerichtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen.

(3) An der Ausübung des Wahlrechts ist behindert,

1. wer wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist,
2. wer sich in Straf- oder Untersuchungshaft befindet,
3. wer infolge gerichtlicher oder polizeilicher Anordnung in Verwahrung gehalten wird.

§ 97

(1) Wählbar als Vertreter der zulassungspflichtigen Handwerke sind

1. die wahlberechtigten natürlichen Personen, sofern sie
 - a) im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung ein Handwerk selbstständig betreiben,
 - b) die Befugnis zum Ausbilden von Lehrlingen besitzen,
 - c) am Wahltag volljährig sind.
2. die gesetzlichen Vertreter der wahlberechtigten juristischen Personen und die vertretungsberechtigten Gesellschafter der wahlberechtigten Personengesellschaften, sofern
 - a) die von ihnen vertretene juristische Person oder Personengesellschaft im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ein Handwerk selbstständig betreibt und
 - b) sie im Bezirk der Handwerkskammer seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung gesetzliche Vertreter oder vertretungsberechtigte Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft sind, am Wahltag volljährig sind.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt.

(2) Bei der Berechnung der Fristen in Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 Buchstabe b sind die Tätigkeiten als selbstständiger Handwerker in einem zulassungspflichtigen Handwerk und als gesetzlicher Vertreter oder vertretungsberechtigter Gesellschafter einer in der Handwerksrolle eingetragenen juristischen Person oder Personengesellschaft gegenseitig anzurechnen.

(3) Für die Wahl der Vertreter der zulassungsfreien Handwerke, der handwerksähnlichen Gewerbe und der Personen nach § 90 Abs. 3 und 4 gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 98

(1) Berechtigt zur Wahl der Vertreter der Arbeitnehmer in der Handwerkskammer sind die Gesellen und die weiteren Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung, sofern sie am Tag der Wahl volljährig sind und in einem Betrieb eines Handwerks oder eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind. § 96 Abs. 2 und 3 findet Anwendung.

(2) Kurzzeitig bestehende Arbeitslosigkeit lässt das Wahlrecht unberührt, wenn diese zum Zeitpunkt der Wahl nicht länger als drei Monate besteht.

§ 99

Wählbar zum Vertreter der Arbeitnehmer in der Vollversammlung sind die wahlberechtigten Arbeitnehmer im Sinne des § 90 Abs. 2, sofern sie

1. am Wahltag volljährig sind,
2. eine Gesellenprüfung oder eine andere Abschlussprüfung abgelegt haben oder, wenn sie in einem Betrieb eines handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sind, nicht nur vorübergehend mit Arbeiten betraut sind, die gewöhnlich nur von einem Gesellen oder einem Arbeitnehmer ausgeführt werden, der einen Berufsabschluss hat.

§ 13 Anlage C zur Handwerksordnung

(1) Die ihr Wahlrecht wahrnehmenden Gesellen und Arbeitnehmer mit abgeschlossener Berufsausbildung weisen dem Wahlleiter ihre Wahlberechtigung durch eine die Unterschrift des Betriebsrates, soweit dieser in Betrieben vorhanden ist, in allen übrigen Betrieben durch eine die Unterschrift des Betriebsinhabers oder seines gesetzlichen Vertreters tragende Bescheinigung (Wahlberechtigungsschein) nach.

(2) Wählen kann nur, wer sich durch eine solche Bescheinigung als Wahlberechtigter legitimiert oder wer von kurzzeitiger Arbeitslosigkeit (§ 98) betroffen ist. Diese ist dem Wahlleiter durch Vorlage einer Bescheinigung der Agentur für Arbeit nachzuweisen.

Anlage A zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungspflichtige Handwerke betrieben werden können
(§ 1 Abs. 2)

1. Maurer und Betonbauer
2. Ofen- und Luftheizungsbauer
3. Zimmerer
4. Dachdecker
5. Straßenbauer
6. Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer
7. Brunnenbauer
8. Steinmetzen und Steinbildhauer
9. Stuckateure
10. Maler und Lackierer
11. Gerüstbauer
12. Schornsteinfeger
13. Metallbauer
14. Chirurgiemechaniker
15. Karosserie- und Fahrzeugbauer
16. Feinwerkmechaniker
17. Zweiradmechaniker
18. Kälteanlagenbauer
19. Informationstechniker
20. Kraftfahrzeugtechniker
21. Land- und Baumaschinenmechatroniker
22. Büchsenmacher
23. Klempner
24. Installateur und Heizungsbauer
25. Elektrotechniker
26. Elektromaschinenbauer
27. Tischler
28. Boots- und Schiffbauer
29. Seiler
30. Bäcker
31. Konditoren
32. Fleischer
33. Augenoptiker
34. Hörakustiker
35. Orthopädietechniker
36. Orthopädieschuhmacher
37. Zahntechniker
38. Friseure
39. Glaser
40. Glasbläser und Glasapparatebauer
41. Mechaniker für Reifen- und Vulkanisationstechnik
42. Fliesen-, Platten- und Mosaikleger
43. Werkstein- und Terrazzohersteller
44. Estrichleger
45. Behälter- und Apparatebauer
46. Parkettleger
47. Rollladen- und Sonnenschutztechniker
48. Drechsler (Elfenbeinschnitzer) und Holzspielzeugmacher
49. Böttcher
50. Glasveredler
51. Schilder- und Lichtreklamehersteller
52. Raumausstatter
53. Orgel- und Harmoniumbauer

Anlage B 1 zur Handwerksordnung

Verzeichnis der Gewerbe, die als zulassungsfreie Handwerke betrieben werden können
(§ 18 Abs. 2)

1. entfällt
2. entfällt
3. entfällt
4. entfällt
5. Uhrmacher
6. Graveure
7. Metallbildner
8. Galvaniseure
9. Metall- und Glockengießer
10. Präzisionswerkzeugmechaniker
11. Gold- und Silberschmiede
12. entfällt
13. entfällt
14. Modellbauer
15. entfällt
16. Holzbildhauer
17. entfällt
18. Korb- und Flechtwerkgestalter
19. Maßschneider
20. Textilgestalter (Sticker, Weber, Klöppler, Posamentierer, Stricker)
21. Modisten
22. (weggefallen)
23. Segelmacher
24. Kürschner
25. Schuhmacher
26. Sattler und Feintäschner
27. entfällt
28. Müller
29. Brauer und Mälzer
30. Weinküfer
31. Textilreiniger
32. Wachszieher
33. Gebäudereiniger
34. entfällt
35. Feinoptiker
36. Glas- und Porzellanmaler
37. Edelsteinschleifer und -graveure
38. Fotografen
39. Buchbinder
40. Print- und Medientechnologen (Drucker, Siebdrucker, Flexografen)
41. entfällt
42. entfällt
43. Keramiker
44. entfällt
45. Klavier- und Cembalobauer
46. Handzuginstrumentenmacher
47. Geigenbauer
48. Bogenmacher
49. Metallblasinstrumentenmacher
50. Holzblasinstrumentenmacher
51. Zupfinstrumentenmacher
52. Vergolder

53. entfällt
54. Holz- und Bautenschützer (Mauerschutz und Holzimprägnierung in Gebäuden)
55. Bestatter
56. Kosmetiker